

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 9/2010  
(05. Oktober 2010)**

---

**Satzung zur Anerkennung einer externen wissenschaftlichen Einrichtung als Institut an  
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**Vom 05. Oktober 2010**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 10 LHG hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 29. September 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Gründungsaufsichtsrat hat in der Sitzung am 24. September 2010 dieser Satzung zugestimmt.

**Präambel**

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg verfolgt eine enge Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die aus der Dualen Hochschule heraus mit dem Ziel gegründet werden, Forschungsaktivitäten abzustimmen und zu bündeln, Ressourcen optimal zu nutzen und die enge Verbindung von Forschung und Lehre zu stärken. Von der Hochschule anerkannte Institute werden als wertvoller Beitrag zur Unterstützung der Aufgaben der Hochschule erachtet.

**§ 1 Anerkennung**

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer solchen außerhalb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg befindlichen Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als **Institut an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg** ist dem Vorstand zusammen mit den Gründungsunterlagen der Einrichtung und einem Entwurf des Kooperationsvertrages vorzulegen.

(2) Der Senat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Anerkennung als Institut an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(4) Mit der Anerkennung ist das Nutzungsrecht hinsichtlich des Namens und der Wort-/Bild-Marke der Dualen Hochschule Baden-Württemberg verbunden. Hierbei muss die Beziehung zur Hochschule kenntlich gemacht werden. Die anerkannte Einrichtung darf nicht den Eindruck erwecken, Teil der Hochschule zu sein.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages muss vor der Beschlussfassung über die Anerkennung der Einrichtung vorliegen.

## **§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Forschungs- und Weiterbildungsvorhaben der externen Einrichtung die Aktivitäten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ergänzen und diese Aufgaben nicht vollständig von der Hochschule erfüllt werden können.

2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind.

3. die Einrichtung grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz für die ersten zwei Jahre hinreichend gesichert ist. Die finanzielle Lage ist durch hierzu geeignete Unterlagen offen zu legen.

4. die Einrichtung durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule oder durch einen Vorstand, in dem die Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule die Mehrheit stellt, geleitet wird.

5. die Einrichtung einen Beirat hat, der mindestens einmal jährlich tagt und in dem einer oder mehrere vom Vorstand der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vorgeschlagene Vertreter Mitglied sind.

6. sichergestellt ist, dass Personaleinstellungen der Einrichtung nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung geschlossen werden. Die Einstellungs Voraussetzungen des Personals müssen den für die Hochschule geltenden Anforderungen entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die Arbeitsverträge den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Hochschule als Mindestbedingungen entsprechen. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Hochschule ist auszuschließen.

### **§ 3 Dauer der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Das Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Während der Dauer der Anerkennung hat die Einrichtung dem Vorstand jährlich ihren Jahresbericht vorzulegen und unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die die in § 2 aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen.

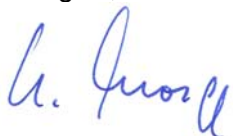
### **§ 4 Widerruf**

Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch die anerkannte Einrichtung kann die Anerkennung durch den Senat auf Vorschlag des Vorstandes widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch das Verhalten der Einrichtung das Ansehen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg geschädigt oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder die Einrichtung gegen den Kooperationsvertrag verstößt oder ihre Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 05. Oktober 2010



Prof. Dr. Hans Wolff